

Statuten des Vereins Jump – Jugend-und Kulturtreff, Eppan

Jugend- und Kulturtreff Jump EO

39057 St. Michael/Eppan

Tel. 0471/662239

Email: jump.eppan@gmail.com

PEC: jump.eppan@pec.it



Art. 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

Art. 2: Ziele des Vereins

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Art. 4: Mitgliedschaft

Art. 5: Erlöschung der Mitgliedschaft

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7: Vereinsorgane

Art. 8: Amtsdauer

Art. 9: Die Vollversammlung

Art. 10: Führung der Vollversammlung

Art. 11: Aufgaben der Vollversammlung

Art. 12: Der Vorstand

Art. 13: Sitzungen des Vorstandes

Art. 14: Die beruflichen Mitarbeiter*innen

Art. 15: Der*die Vorsitzende

Art. 16: Die Rechnungsprüfer und das Kontrollorgan

Art. 17: Das Schiedsgericht

Art. 18: Das Geschäftsjahr

Art. 19: Vermögen und Finanzen

Art. 20: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins

Art. 21: Regelung laut ZGB

Art. 1. Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der Verein trägt den Namen „Jugend-und Kulturtreff Jump“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in St. Michael/Eppan. Eine eventuelle Verlegung des Vereinssitzes kann innerhalb der Gemeinde mit Beschluss des Vorstandes erfolgen.

1.3 Dauer

Die Dauer des Jugend- und Kulturtreff Jump ist unbeschränkt und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

1.4 Rechtssubjekt

Ab erfolgter Eintragung in die entsprechende Sektion des einheitlichen Verzeichnis gemäß GvD n. 117/2017, lautet die Bezeichnung „Jump – Jugend- und Kulturtreff Eppan – Ehrenamtliche Organisation“. Dabei handelt es sich um eine gemeinnützige, ehrenamtliche und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichtete Vereinigung.

Art. 2: Ziele des Vereins

Ziel des Vereins ist der Aufbau und die Förderung der Offenen Jugendarbeit und Jugendarbeit. Insbesondere obliegt dem Jugend – und Kulturtreff Jump die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.

Außerdem kann der Verein alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.

Ein Teil der Arbeit kann von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen geleistet werden. Alle Ämter der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder des Kontrollorgans, welche im Sinn des Art. 2397; Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügt, werden ehrenamtlich ausgeübt. Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom Jugend – und Kulturtreff Jump ausgeübt und sind die Haupttätigkeiten des Vereins:

- Soziale und gesundheitliche Leistungen; gemäß Artikel 5, Abs. 1 c des GvD 117/2017
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung; gemäß Artikel 5, Abs. 1 d des GvD 117/2017
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse; gemäß Artikel 5, Abs. 1 i des GvD 117/2017
- außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt; gemäß Artikel 5, Abs. 1 l des GvD 117/2017

Die Aufgaben des Jugend-und Kulturtreff Jump orientieren sich an:

- dem „Leitbild der Jugendarbeit in Südtirol“
- den „Grundlagen der offenen Jugendarbeit in Südtirol“
- dem „Jugendförderungsprogramm der deutschen und ladinischen Sprachgruppe in Südtirol“
- dem „Landesjugendförderungsgesetz“, Landesgesetz 13/83
- den Vorschlägen und Bedürfnissen der Jugendlichen
- den jeweiligen gesellschaftlichen Gegebenheiten in der Gemeinde
- den Vorschlägen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen

Zusätzlich können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder im Jugend – und Kulturtreff Jump können physische Personen sein die das 11. Lebensjahr beendet haben, ehrenamtliche Organisationen sowie andere Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten sein, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen

laut diesem Statut aktiv beizutragen. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Aufnahme in den Verein mit folgender Eintragung in das Mitgliederregister. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet werden.

Art. 5: Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt:

- durch Todesfall
- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, die jederzeit erfolgen kann, jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Vereins: Die ausgetretenen, ausgeschlossenen oder aus sonstigen Gründen dem Verein nicht mehr angehörigen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand des Vereins zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:

- die Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes missachtet;
- den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielsetzungen des Vereins entgegenarbeitet;
- wenn während der Mitgliedschaft die statutarischen Voraussetzungen für dieselbe nicht mehr gegeben sind;
- auf Grund einer ehrenrührigen Straftat eine gerichtliche Verurteilung am laufen hat.

Die ausgetretenen, ausgeschlossenen oder aus sonstigen Gründen dem Verein nicht mehr angehörigen Mitglieder können bereits geleistete Beiträge nicht mehr zurückfordern.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen und dessen Interessen zu fördern, jede*r nach seinen individuellen und sozialen Möglichkeiten. Alle haben das

Recht an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, Vorschläge zu unterbreiten und an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und der Geschäftsordnung teilzuhaben.

Die volljährigen Mitglieder bzw. deren rechtlichen Vertretern*innen der Mitgliedsorganisationen haben ein aktives und passives Wahlrecht, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt.

Das Stimmrecht bezieht sich auf alle Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen; alle Vereinsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher muss schriftlich beantragt werden und innerhalb zwei Monate ermöglicht werden. Die Mitglieder müssen stets das Wohl des Vereins verfolgen, sich an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Vereinsorgane halten, die Mitgliedsbeiträge termingerecht bezahlen, an den Vollversammlungen teilnehmen.

Art. 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins Jugend – und Kulturtreff Jump sind:

- die Mitgliedervollversammlung;
- der Vorstand;
- der*die Vorsitzende;
- die Rechnungsprüfer*innen, oder, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig, das Kontrollorgan.
- das Schiedsgericht

Art. 8: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes, der*die Vorsitzende, des*der Rechnungsprüfer*innen, des Kontrollorgans und des Schiedsgerichts betragen zwei Jahre.

Art. 9: Die Vollversammlung

Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied kann sich in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen, oder kann maximal drei Vollmachten übernehmen. Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisor*innen können keine

Vollmacht übernehmen. Der*die Vorsitzende überprüft die Richtigkeit der Vollmachten, welche in den Vereinsakten verwahrt bleiben.

Die ordentliche Vollversammlung, welche über die Bilanz zu beschließen hat, wird einmal jährlich einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich (Brief, E-Mail etc.) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage zuvor. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Einberufung der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, gleiches gilt für Wahlen.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen haben kein Stimmrecht.

Außerordentliche Vollversammlungen werden einberufen, wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eine solche schriftlich verlangen.

Art. 10: Führung der Vollversammlung

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der*die Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der*die Stellvertretende, bei Abwesenheit von beiden ernennt die Vollversammlung selbst den*die Vorsitzenden. Die Vollversammlung ernennt eine*n Schriftführer*in und, falls notwendig, zwei Stimmzähler*innen. Es steht dem*der Vorsitzenden zu, die Diskussion zu leiten. Über die Vollversammlung wird ein Protokoll geführt, das im Protokollbuch der Vollversammlung eingetragen und vom*von der Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Art. 11: Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und Tätigkeitprogramms;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane;
- die Wahl und Abwahl des Vereinsorgans das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist.
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 12: Der Vorstand

Der Vorstand verwaltet und führt den Verein und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit die Entscheidung darüber nicht von der Mitgliederversammlung getroffen werden muss. Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 ehrenamtlichen Personen zusammen, welche alle ein Stimmrecht haben und Mitglieder des Vereins sein müssen. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Jugend- und Kulturtreff Jump EO. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand behält sich die Möglichkeit vor, bis zu drei Personen zu kooptieren, welche nur beratende Funktion haben. Weiters sollten Institutionen und Verbände, denen die Jugendarbeit ein Anliegen ist (z.B. Schule, Familienverband, Jugendbeirat der Gemeinde,...) jeweils einen Vertreter zur Mitarbeit in den Vorstand entsenden, welche ebenfalls nur beratende Funktion haben.

Die Wahl des Vorstandes läuft wie folgt:

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine*n Wahlleiter*in und zwei Stimmenzähler*innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Jugend – und Kulturtreff Jump EO.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der*die erste Nichtgewählte nach, bzw. sollte es keine Person geben kann der Vorstand eine Person bis zur darauffolgenden Vollversammlung kooptieren. Die kooptierte Person wird bei der nächsten Vollversammlung als Mitglied der Vereinsleitung bestätigt.

Art. 13: Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tritt zusammen, sooft der*die Vorsitzende es für notwendig erachtet oder dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefordert wird. Der Vorstand erstellt das Tätigkeitsprogramm, den Finanzierungsplan und die Jahresabschlussrechnung. Zudem obliegt dem Vorstand, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig, für die Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, das in das Vorstandsprotokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vorstandsmitglied, welches drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fernbleibt, verfällt von Rechts wegen sein Mandat. Es wird dann laut Bestimmungen des Art. 12 ersetzt. Die haupt-, neben- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, vorausgesetzt, dass dabei nicht über Angelegenheiten beraten bzw. abgestimmt wird, welche diese Mitarbeiter selbst betreffen. Diese haben kein Stimmrecht.

Im Rahmen der von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien ist der Vorstand verantwortlich:

- für die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogramms und die Erledigung der laufenden Ausgaben
- für die ordentliche und außerordentliche Vereinsverwaltung
- für den Abschluss von Konventionen mit den Behörden, Institutionen und anderen Vereinen, mit denen der Verein kooperieren will
- für die Einstellung, Betreuung und Entlassung eventueller Mitarbeiter
- für den Ausschluss eines Mitgliedes

Art. 14: Die beruflichen Mitarbeiter*innen

Der Vorstand ernennt eine*n oder mehrere haupt-, neben- bzw. ehrenamtliche Verantwortliche für die Führung des Jugend – und Kulturtreff Jump. Die Verantwortlichen können weitere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen für die Durchführung der Tätigkeiten heranziehen. Sie haben die Aufgabe im Sinne der Richtlinien des Vorstandes und der Vollversammlung für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 15: Der*die Vorsitzende

- Der*die Vorsitzende und dessen Stellvertreter*in werden von der Vollversammlung gewählt.
- Der*die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen vor Gericht, allen Dritten und Behörden gegenüber.
- Der*die Vorsitzende leitet die Vollversammlung.
- Der*Die Vorsitzende wird im Falle seiner*ihrer Verhinderung grundsätzlich vom*von der Vorsitzenden– Stellvertreter*in in allen seinen*ihren Funktionen und Aufgaben vertreten, kann sich aber auch von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen.
- Der*die Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.
- In Dringlichkeitsfällen ist er*sie ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.

Art. 16: Die Rechnungsprüfer*innen und das Kontrollorgan

Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht Mitglieder des Vereins sein dürfen. Den Rechnungsprüfern*innen obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins. Die Rechnungsprüfer*innen berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung maximal zwei Personen als Kontrollorgan, wobei eine*r davon im Sinn des Art. 2397; Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen muss. Das Kontrollorgan hat die Aufgabe über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer

korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind; darüber hinaus wacht es darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

Art. 17: Das Schiedsgericht

Falls von der Vollversammlung bestellt, wird ein Schiedsgericht gewählt. Dieses besteht aus 2 effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern und ist bestellt aus der Mitte der Mitgliedern. Die effektiven Mitglieder werden bei Ausfall von den Ersatzmitgliedern ersetzt. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig wenn alle effektiven Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die aus dem Vereinsverhältnis und bei der Auslegung der Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane entstehen können.

Art. 18: Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19: Vermögen und Finanzen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Jugend – und Kulturtreff Jump EO sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen, Spenden und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Dem Verein ist es untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen.

Der Verein arbeitet nicht gewinnstrebtend. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für die damit direkt verbundenen Zielsetzungen verwendet werden.

Für die Finanzierung des Vereins ist die Mitgliederversammlung verantwortlich; die Finanzierung erfolgt durch:

- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung
- Beiträge und Förderungen der öffentlichen Hand
- Mitgliedsbeiträgen
- Freiwillige Spenden und Sammlungen
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet
- Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD/2017

Art. 20: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins

Die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins kann mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Für die Durchführung der Auflösung wird von der Mitgliederversammlung ein Liquidator gewählt. Das Vereinsvermögen wird einer anderen Körperschaft des dritten Sektors zugewiesen. Über die genaue Zweckbestimmung entscheidet die Vollversammlung.

Art.21: Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich geregelt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen geregelt.